

## Übungsheft Lösungen

### C1: Unterhalt

#### Gruppe 1: Familienunterhalt

**§§:** §§ 1360 – 1360b BGB

**Zeitraum:** Beginn der häuslichen Gemeinschaft bis Beginn des Trennungszeitraums

**Definition:** jeder Ehegatte trägt zum gemeinsamen Unterhalt der familiären Gemeinschaft bei durch Erwerbstätigkeit (Barunterhalt) oder Haushaltsführung/ Kinderbetreuung (Naturalunterhalt)

Eheleute sind verpflichtet, ihren Teil zum Familienunterhalt durch ihre Arbeit und/oder Vermögen beizutragen (§ 1360 BGB)

Anspruch auf Taschengeld für einen nichtverdienenden Ehegatten (5 – 7 % des Nettoeinkommens)

der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen (§ 1360a I BGB)

bei zu viel Zahlung wird angenommen, dass dies beabsichtigt war, keine Ersatzzahlung/-leistung (§ 1360b BGB)

**Zahlung:** der Unterhalt ist für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen (§ 1360a II BGB)

#### Gruppe 2: Trennungsunterhalt

**§§:** §§ 1361 ff. BGB

**Zeitraum:** Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bis zur rechtskräftigen Ehescheidung

**Definition:** ein Ehegatte kann von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessen Unterhalt verlangen (§ 1361 I 1 BGB)

ab Rechtshängigkeit der Ehescheidung: zum Unterhalt gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung (Alter und Arbeitsfähigkeit) (§ 1361 I 2 BGB)

## Übungsheft Lösungen

der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur zur Erwerbstätigkeit „gezwungen“ werden, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann (§ 1361 II BGB)

die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit gelten entsprechend (§ 1579 Nr. 2 – 8 BGB = nachehelicher Unterhalt)

**Zahlung:** einer Geldrente monatlich im Voraus (§ 1361 IV 1 + 2 BGB)

### Gruppe 3: nachehelicher Unterhalt

**§§:** §§ 1569 ff. BGB

**Zeitraum:** ab der rechtskräftigen Ehescheidung

**Definition:** es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung – nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1569 BGB)

Unterhaltsberechtigungen: §§ 1570 – 1576 BGB

die Höhe des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen

Lebensverhältnissen – er umfasst den gesamten Lebensbedarf

(§ 1578 I BGB)

§ 1578b BGB: Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts

wegen Unbilligkeit

§ 1579 BGB: Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

**Zahlung:** einer Geldrente monatlich im Voraus (§ 1585 I 1 BGB)

**Bedürftigkeit:** der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1570 – 1573,

**keit:** 1575 und 1576 BGB nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann  
(§ 1577 I BGB)

**Leistungs-** ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen

**fähigkeit:** unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht  
(§ 1581 S. 1 BGB)

## Übungsheft Lösungen

**Auskunfts-** die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über  
**pflicht:** ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen (§ 1580 S. 1 BGB)

### Gruppe 4: Verwandtenunterhalt

**§§:** §§ 1601 – 1615o BGB)

**Zeitraum:** Geburt bis Tod

**Definition:** Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren  
(§ 1601 BGB)

die Höhe des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der  
Lebensstellung des Bedürftigen – er umfasst den gesamten Lebensbedarf  
einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf,  
bei einer der Erziehung bedürftiger Person auch die Kosten der Erziehung  
(§ 1610 BGB)

§ 1611 BGB: Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

**Zahlung:** einer Geldrente (§ 1612 I 1 BGB) monatlich im Voraus (§ 1612 III 1 BGB)

**Bedürftig-** unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten  
**keit:** (§ 1602 I BGB)  
ein minderjähriges Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen  
hat, die Gewährung des Unterhalts verlangen, als die Einkünfte seines  
Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen  
(§ 1602 II BGB)

**Leistungs-** unterhaltpflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen  
**fähigkeit:** Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen  
Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 I BGB)

**Auskunfts-** Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über  
**pflicht:** ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur  
Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung  
erforderlich ist (§ 1605 I 1 BGB)

### Gruppe 5: Kindesunterhalt

**§§:** §§ 1612a ff. BGB

**Zeitraum:** Geburt bis Abschluss der ersten Ausbildung

## Übungsheft Lösungen

**Definition:** ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalt verlangen

der Mindestunterhalt beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes:

1. Altersstufe (- 6 Jahre) 87 Prozent

2. Altersstufe (7 – 12 Jahre) 100 Prozent

3. Altersstufe (ab 13 Jahre) 117 Prozent des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes

(§ 1612a BGB)

das Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden (§ 1612b I 1 BGB)

das Kindergeld mindert den Barbedarf des Kindes (§ 1612b I 2 BGB)

**Zahlung:** vom barunterhaltspflichtigen Elternteil: Geldrente (§ 1612 I 1 BGB) monatlich im Voraus (§ 1612 III 1 BGB)

### Gruppe 6:

- h)** § 1609 BGB: sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren gilt folgende Reihenfolge:
- erster Rang: minderjährige Kinder und privilegierte Kinder
  - zweiter Rang: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall der Scheidung wären + geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
  - dritter Rang: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter 2. fallen
  - vierter Rang: Kinder, die nicht unter 1. fallen
  - fünfter Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
  - sechster Rang: Eltern
  - siebter Rang: weitere Verwandte der aufsteigenden Linie (nähere vor entferntere Verwandte)
- i)** § 1586 I BGB (nachehelicher Unterhalt): Wiederheirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten  
§ 1586b BGB (nachehelicher Unterhalt): kein Erlöschen bei Tod des Verpflichteten – mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlassverbindlichkeit über

## Übungsheft Lösungen

§ 1615 I BGB (Verwandtenunterhalt): der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind

§ 1615 II BGB (Verwandtenunterhalt): im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist

§ 1615n BGB (Verwandtenunterhalt): kein Erlöschen bei Tod des Vaters oder Tode geburt

bei Wegfall der Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit)

bei Kindern: Volljährigkeit, Erwerbstätigkeit

**j)** sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)

örtlich: § 232 FamFG

funktionell: Richter

**k)** § 235 FamFG: Auskunftspflicht der Beteiligten

- das Gericht kann anordnen, dass die Beteiligten Auskunft über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen + Vorlage der Belege
- das Gericht soll eine angemessene Frist setzen
- die Beteiligten sind verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände wesentlich verändert haben
- die Anordnungen sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar

§ 236 FamFG: Auskunftspflicht Dritter

- kommt ein Beteiligter der Auskunftspflicht nicht nach, kann das Gericht Auskunft und bestimmte Belege vom
  - Arbeitgeber
  - Sozialleistungsträgern/Künstlersozialkassen
  - sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen
  - Versicherungsunternehmen
  - Finanzämtern

## **Übungsheft Lösungen**

- die Anordnungen des Gerichts sind für die Beteiligten nicht selbständige  
anfechtbar
- I) ja, das Gericht kann so die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses regeln  
(§ 246 I FamFG)
- im Wege der einstweiligen Anordnung kann bereits vor der Geburt des Kindes die Verpflichtung zur Zahlung des für die ersten drei Monate dem Kind zu gewährenden Unterhalts sowie des der Mutter nach § 1615I I BGB zustehenden Betrags geregelt werden (§ 247 I FamFG)